



An die

- Bezirksregierungen mit der Bitte um Weiterleitung
- Frauenhäuser, Frauen-, Fach- und spezialisierte Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

- Trägervertretungen
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landschaftsverband Rheinland
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen

23. April 2020

**Frauenhäuser/Frauen- und Fachberatungsstellen:**

**Häufige Fragen und Antworten zu präventiven Verhaltensweisen sowie Vorsorgeeregungen betreffend Übertragungen von SARS-CoV-2**

Aktualisierung des Erlasses vom 21. März 2020

Mit der „Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 16. April 2020 (Herausgeber: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), in Kraft getreten am 20. April 2020 und außer Kraft tretend am 3. Mai 2020, gibt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen betreffend die Frauenhäuser, die Frauen- und Fachberatungsstellen folgende Hinweise.

**Kenntlichmachung von Änderungen:**

Änderungen, die sich aus der Aktualisierung des Erlasses vom 21. März 2020 ergeben, sind nachfolgend farblich unterlegt.



1. **Welche Präventionsmaßnahmen sollen  
a) Frauenhäuser beachten?  
b) Frauenberatungsstellen beachten?**
2. **Gehören die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern sowie in Frauen- und Fachberatungsstellen zum Personenkreis mit besonderem Betreuungsbedarf für ihre Kinder?**
3. **Was ist für die Kinderbetreuung in Frauenhäusern zu beachten?**
4. **Was ist zu tun, wenn ein Coronavirus-Fall in einem Frauenhaus auftritt?**
5. **Wenn aus Infektionsschutzgründen ein Frauenhaus oder eine Frauen- oder Fachberatungsstelle unter Quarantäne gestellt wird und keine neuen Frauen aufgenommen oder beraten werden können oder der Betrieb vorübergehend eingestellt werden muss, welche fördertechischen Auswirkungen hat das? Werden Fördergelder zurückgefordert?**
6. **Gibt es weitere Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Frauenhäuser sowie der Frauen- und Fachberatungsstellen in der Zeit der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite?**
7. **Werden Wohnungsverweisungen gemäß § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin vorgenommen?**
8. **Haben Sie weitere Fragen?**



## 1. Welche Präventionsmaßnahmen sollen

### a) Frauenhäuser beachten?

<sup>1</sup>Frauenhäuser sind soziale Einrichtungen, die Frauen und ihren Kindern im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft anbieten. <sup>2</sup>Frauenhäuser fallen nicht unter den Begriff der „Gemeinschaftseinrichtung“ nach § 33 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist (im Folgenden kurz: IfSG).

<sup>3</sup>Eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere: Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

<sup>4</sup>Für Frauenhäuser gelten daher die allgemeinen Präventionsmaßnahmen des Robert-Koch-Instituts, die auch Hygieneregeln für die Küchen- und Lebensmittelhygiene beinhalten:

<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps.html>

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

<sup>5</sup>Es wird empfohlen, soweit noch nicht erfolgt, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Verantwortliche für die Planung und die Vorbereitungsmaßnahmen für Erkrankungsfälle zu bestimmen und die notwendigen Beteiligten (Träger, Leitung, Mitarbeiterinnen u.a.) einzubeziehen
- Regeln für die Information und Kommunikation festzulegen und im Notfall zentral zu steuern (zum Beispiel Information der Mitarbeiterinnen, Bewohnerinnen, Website u.a.)
- Beachtung der aktuellen Informationen der örtlichen Behörden
- Allgemeine Verhaltensregeln (zum Beispiel Regeln für das Verhalten bei Erkrankungen von Mitarbeiterinnen und/oder Bewohnerinnen, Regeln zur persönlichen Hygiene u.a.) erstellen und darüber die Mitarbeiterinnen und Bewohnerinnen informieren (E-Mail, Intranet, Aushang o.a.)
- Organisatorische Maßnahmen: Verantwortliche für Schlüssel und Schließanlagen, Anwesenheit von Mitarbeiterinnen, Telefondienste, Information von Kooperationspartnern (Polizei, Interventionsstellen, Portal für Frauenhausplätze)



## **b) Frauenberatungsstellen beachten?**

<sup>6</sup>Für Frauenberatungsstellen gelten die unter Nummer 1a) Sätze 1 bis 5 getätigten Aussagen analog.

## **2. Gehören die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern sowie in Frauen- und Fachberatungsstellen zum Personenkreis mit besonderem Betreuungsbedarf für ihre Kinder?**

<sup>1</sup>Ja.

<sup>2</sup>Mit Datum vom 20. April 2020 ist die geänderte „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO“ in Kraft getreten.

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-16\\_neufassung\\_coronabetrvo\\_ab\\_20.04.2020.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-16_neufassung_coronabetrvo_ab_20.04.2020.pdf)

<sup>3</sup>Gemäß § 3 „Besondere Betreuungsbedarfe“ der CoronaBetrVO sind besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 („Schulische Gemeinschaftseinrichtungen“) und § 2 Absatz 2 („Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuung in besonderen Fällen“), wer der Personensorge mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung

- (ab dem 23. April 2020) der Anlage 2

beschäftigt ist und die in § 3 dort weiter genannten Voraussetzungen erfüllt.

### **<sup>4</sup>Anlage 2 (Gültigkeit ab dem 23. April 2020) - Sozialwesen:**

[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-17\\_anlage\\_2\\_zur\\_coronabetrvo\\_ab\\_23.04.2020.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-04-17_anlage_2_zur_coronabetrvo_ab_23.04.2020.pdf)

## **3. Was ist für die Kinderbetreuung in Frauenhäusern zu beachten?**

<sup>1</sup>In Frauenhäusern wohnen und leben gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern.

<sup>2</sup>Diese Einrichtungen verfügen über einen Kinderbereich und Kinderangebote, die von den im Frauenhaus wohnenden Kindern besucht werden können. <sup>3</sup>Damit handelt es sich nicht um ein ambulantes Angebot, sondern ein Angebot innerhalb der Einrichtung.

<sup>4</sup>Eine Fortführung - unter Beachtung allgemeiner Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Verhütung der Verbreitung der COVID-19-Infektion - verstößt nicht gegen



den Erlass der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 („Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 IfSG ab Montag, 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2“).

#### **4. Was ist zu tun, wenn ein Coronavirus-Fall in einem Frauenhaus auftritt?**

##### **a) Informationen für Personen, die sich möglicherweise mit SARS-CoV-2 angesteckt haben oder die aus Regionen zurückkehren, in denen es zu Übertragungen kommen kann**

<sup>1</sup>Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.

<sup>2</sup>Personen, die sich einem Risikogebiet bzw. in einem in Deutschland besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben, sollten – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte vermeiden.

<sup>3</sup>Es sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und im Falle des Auftretens von Symptomen unter Einbindung der Hausärztin bzw. des Hausarztes und ggf. des Gesundheitsamtes im Einzelfall über die notwendigen Maßnahmen entschieden werden.

<sup>4</sup>In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu klären, ob diese Maßnahmen innerhalb der Einrichtung umgesetzt werden können ohne andere Bewohnerinnen zu gefährden. <sup>5</sup>Im Falle der Notwendigkeit einer anderen Unterkunft sollte das Sozialamt und die Wohnungslosenhilfe einbezogen werden.

##### **b) Dürfen Personen mit COVID-19-Symptomen aufgenommen werden?**

<sup>6</sup>Es wird empfohlen, Personen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, mit Atemwegssymptomatik nicht grundsätzlich von der Aufnahme auszuschließen.

<sup>7</sup>Begründete Verdachtsfällen nach Flussschema des RKI sollten, bis das Testergebnis vorliegt, isoliert untergebracht werden. <sup>8</sup>Zum Flussschema des RKI:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html)

<sup>9</sup>Gleiches gilt für bestätigte Fälle und deren Kontaktpersonen bis zur Aufhebung der häuslichen Quarantäne durch das Gesundheitsamt.



<sup>10</sup>Bei Kontaktpersonen richten sich die Maßnahmen nach der Einstufung in Kontaktpersonen der Kategorie I oder II.

<sup>11</sup>Die aktuellen Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen bestätigter Fälle sind entsprechend zu beachten:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

**5. Wenn aus Infektionsschutzgründen ein Frauenhaus oder eine Frauen- oder Fachberatungsstelle unter Quarantäne gestellt wird und keine neuen Frauen aufgenommen oder beraten werden können oder der Betrieb vorübergehend eingestellt werden muss, welche förderrechtlichen Auswirkungen hat das? Werden Fördergelder zurückgefordert?**

<sup>1</sup>Nein.

<sup>2</sup>Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt in dieser außergewöhnlichen Situation eine Weiterzahlung von Landesmitteln an die Träger der landesgeförderten Einrichtungen zur Absicherung der Hilfeinfrastruktur für die Zukunft sicher.

<sup>3</sup>Vor der Entscheidung über eine vorübergehende Einstellung des Betriebs ist abgestimmt auf den Einzelfall und in Absprache mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu prüfen, ob und welche Bereiche des Betriebs weiter aufrechterhalten werden können (zum Beispiel die telefonische Beratung oder Beratung per E-Mail oder Chat).

**6. Gibt es weitere Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Frauenhäuser sowie Frauen- und Fachberatungsstellen in der Zeit der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite?**

<sup>1</sup>Für die Träger von Frauenhäusern und für die beratende Unterstützungsstruktur für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen stehen im Landeshaushalt 2020 rund 20,98 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat seit Amtsantritt im Sommer 2017 viele neue Maßnahmen ergriffen, um die Hilfeinfrastruktur für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen verlässlicher und nachhaltiger – unabhängig von Pandemien - aufzustellen.



Im Zuge der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 stehen die Träger von Frauenhäusern und/oder von Frauen- sowie Fachberatungsstellen vor der Herausforderung, zusätzliche Finanzmittel erwirtschaften zu können.

Um auch in Zeiten der in Nordrhein-Westfalen durch den Landtag festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite dafür Sorge zu tragen, dass die über 180 Einrichtungen der Frauenhäuser sowie der Frauen- und Fachberatungsstellen für die Unterstützung von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen verlässlich durch diese für alle herausfordernde Zeit kommen, stellt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages – weitere 1,5 Millionen Euro aus dem „NRW-Rettungsschirm“ zur Verfügung.

Die landesgeförderten Einrichtungen werden zeitnah über die Verfahren zur Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet.

## **7. Werden Wohnungsverweisungen gemäß § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin vorgenommen?**

<sup>1</sup>Ja.

<sup>2</sup>Für die Polizei Nordrhein-Westfalen hat die sachgerechte und zielgerichtete Aufgabenwahrnehmung in Fällen von häuslicher Gewalt hohe Priorität. <sup>3</sup>Sie handelt konsequent und schöpft alle gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Maßnahmen aus, um verfestigte Gewaltbeziehungen aufzubrechen, Opfer zu schützen und eine beweiskräftige Strafverfolgung zu gewährleisten: <sup>4</sup>Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote zum Schutz vor häuslicher Gewalt gemäß § 34a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen werden auch in der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite ausgesprochen.

<sup>5</sup>Der Gesetzgeber hat mit dem längerfristigen Gewahrsam von bis zu 14 Tagen im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen der Polizei Nordrhein-Westfalen ein zusätzliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

<sup>6</sup>Gemäß § 34a Absatz 1 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Polizei eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen.

<sup>7</sup>Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. <sup>8</sup>In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.



- <sup>9</sup>Sind die polizeilich angeordneten Maßnahmen nach § 34a Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht nur auf die Wohn- und Nebenräume beschränkt und droht hierdurch die unfreiwillige Obdachlosigkeit, so sind die Ordnungsbehörden gehalten, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von unfreiwilliger Obdachlosigkeit zu treffen.
- <sup>10</sup>Steht die betroffene Person gemäß § 30 des Infektionsschutzgesetzes unter behördlich angeordneter Quarantäne, so ist - gegebenenfalls auch unter Heranziehung von Amtshilfe - dafür Sorge zu tragen, dass die Quarantäne bis zu ihrem Ablauf fortgesetzt werden kann. Die zuständigen Gesundheitsbehörden sind über den Wechsel des Aufenthaltsortes der quarantänepflichtigen Person zu informieren.

<sup>11</sup>Dem polizeilichen Opferschutz kommt eine hohe Bedeutung zu:

<sup>12</sup>Die Polizei Nordrhein-Westfalen informiert die Opfer häuslicher Gewalt bereits im Rahmen des Erstkontakts über ihre Opferrechte und über die Unterstützungsmöglichkeiten durch Opferhilfeeinrichtungen. <sup>13</sup>Bei Einverständnis des Opfers geben die im Erstkontakt eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten die Kontaktdaten des Opfers an eine Hilfeeinrichtung für Opfer von häuslicher Gewalt weiter, sodass Hilfestellung proaktiv angeboten werden kann.

## **8. Haben Sie weitere Fragen?**

Gerne können Sie sich bei weiteren Fragen an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wenden. Bitte nutzen Sie dafür den elektronischen Weg und schreiben Sie an das Funktionspostfach des Referates Gewalt gegen Frauen: [FP-R213@mhkbq.nrw.de](mailto:FP-R213@mhkbq.nrw.de).